

§ 15.

**Verbindlichkeitserklärung.**

(95) Beide Parteien verpflichten sich, bei der Reichsarbeitsverwaltung gemäß der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 die Eintragung dieses Rahmentarifes in das Tarifregister und seine allgemeine Verbindlichkeitserklärung zu beantragen. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß innerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifes sämtliche Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören sowie Verrechnungs- und Verkaufsbüros solcher Betriebe ausnahmslos unter diesen Tarif fallen.

Berlin, den 27. November 1925.

**Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Deutschlands,  
Sektion Ia**

gez.: Dr. Staubach.

**Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA)**

zugleich für den

**Verband deutscher Apotheker, Reichsfachgruppe des GDA**

gez.: Kreppe.